

Durch die mit der ÄnderungsVO vorgenommene Erweiterung der OWVO soll die Verfolgung von leichten Fällen der Hehlerei, der Spekulation sowie von Glücksspielen und Werten ermöglicht werden. Eine konsequente und angemessene Reaktion auf weniger schwerwiegende Rechtsverletzungen dient auch der Vorbeugung von Straftaten. Bei Schädigungen des sozialistischen und persönlichen Eigentums durch Diebstahls- oder Betrugshandlungen bis zur Höhe von 50 M wurden diese bisher als Verfehlung verfolgt. Nunmehr wurde eine obere Wertgrenze von 100 M festgelegt. Diese Regelung berücksichtigt, daß solche Handlungen überwiegend in einer einfachen Art und Weise begangen werden. Ausgewertet wurden die guten Erfahrungen der gesellschaftlichen Gerichte und der Deutschen Volkspolizei bei der Verfolgung dieser geringfügigen Rechtsverletzungen.

Neue strafrechtliche Regelungen zum Schutz der Volkswirtschaft und des Eigentums

Prof. Dr. sc. ERICH BUCHHOLZ,
Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin
Oberrichter Dr. HERBERT POMPOES,
Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts

Die gesetzgeberische Gestaltung der Straftatbestände für Straftaten gegen das Eigentum und gegen die Volkswirtschaft in den Kapiteln 5 und 6 des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs beruht im wesentlichen auf theoretischen Erkenntnissen, rechtspolitischen Konzeptionen und praktischen Erfahrungen der 60er Jahre. Diese Regelungen haben sich in den vergangenen zwei Jahrzehnten in der Praxis bewährt.¹

Die Wirtschaft ist der dynamischste Bereich des gesellschaftlichen Lebens: Die wissenschaftlich-technische Revolution erbrachte enorme Entwicklungen der Produktivkräfte, neue Technologien (vor allem die Schlüsseltechnologien), moderne Aggregate, Vorrichtungen und komplexe automatisierte bzw. computergesteuerte Produktionsanlagen; weiterentwickelt haben sich auch die Produktionsverhältnisse, wie dies besonders sichtbar in der Schaffung und dem Ausbau großer Kombinate hervortritt.²

Auch wenn sich diese gewaltigen ökonomischen Veränderungen bei niedriger Kriminalität in der DDR vollziehen (der rückläufige Trend der Kriminalitätsbewegung hält ebenso an wie auch die Kriminalitätsstruktur seit Jahrzehnten im wesentlichen stabil blieb), so muß die Strafgesetzgebung gleichwohl Ansätze einzelner neuer Kriminalitätserscheinungen berücksichtigen, um die Rechtsordnung im Einklang mit neuen gesellschaftlichen Erfordernissen ständig zu vervollkommen. Mit dem 5. Strafrechtsänderungsgesetz (StÄG) vom 14. Dezember 1988 (GBl. I Nr. 29 S. 335) wird auch diesen Anforderungen entsprochen.²

Mißbrauch der Datenverarbeitung

Am deutlichsten traten Veränderungen in der Begehung krimineller Handlungen im Bereich des Einsatzes und der Nutzung von Computern bzw. der Datenverarbeitung und/oder Datenübertragung hervor, durch die erhebliche Nachteile für einzelne oder für die Allgemeinheit herbeigeführt werden können. Damit erhob sich auch in der DDR die Frage, ob der Gesetzgeber diese sich entwickelnde Kriminalität durch komplexe Regelungen (evtl. in einem besonderen Abschnitt des StGB) geschlossen erfassen soll oder ob die neuen Begehungsweisen im sachlichen Zusammenhang in den einzelnen Tatbeständen der betreffenden Schutzobjekte geregelt werden sollten. Nicht nur aus praktischen Erwägungen hat sich der Gesetzgeber für die zweite Variante entschieden. Vielmehr wird damit auch deutlich, daß unter Mißbrauch von Anlagen

4. Verantwortung für die Kriminalitätsvorbeugung

Durch die Anpassung der Bestimmungen über die Verantwortung der staatlichen und gesellschaftlichen Organe im Kampf gegen die Kriminalität an die Festlegungen dazu im Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen in der DDR vom 4. Juli 1985 (GBl. I Nr. 18 S. 213) werden die Rechte und Pflichten der an diesem gesellschaftlichen Prozeß Beteiligten aktualisiert. Der weitere Ausbau des Prinzips der Verantwortung für die Vorbeugung von Rechtsverletzungen führte auch zur weiteren Ausgestaltung der Voraussetzungen für die Übernahme einer Bürgschaft. Kollektive der Werktätigen oder einzelne zur Erziehung befähigte Bürger können, wenn sie die Bürgschaft über den Täter übernehmen, dem Gericht vorschlagen, eine Strafe ohne Freiheitsentzug auszusprechen.

der Datenverarbeitung bzw. Datenübertragung vorgenommene vermögensrechtliche Angriffe (z. B. illegale Erlangung von Lohnzahlungen bzw. Lohnüberweisungen auf ein Konto des Täters) ihrem sozialen und kriminellen Wesen, ihrer Angriffsrichtung nach Eigentumsdelikte sind. Dagegen ist die Herbeiführung von volkswirtschaftlichen Schäden durch Vernichten oder Verändern von Daten oder Programmen wesensmäßig ein Wirtschaftsdelikt.¹

Das 5. StÄG fügt deshalb mit § 161 b StGB eine neue Strafbestimmung in das StGB ein, die unterschiedliche Formen mißbräuchlicher Einwirkung auf Datenverarbeitungsprozesse mit eigenständigem rechtswidrigem Erstreben von Vermögensvorteilen zum Nachteil des sozialistischen Eigentums unter Strafe stellt. Diese neue Strafbestimmung erfaßt eine dem Betrug bzw. der Untreue verwandte Straftat zum Nachteil des sozialistischen Eigentums. Das ist ein Eigentumsdelikt, das durch eine neue Begehungsweise, nämlich Ausnutzung von Datenverarbeitungsanlagen, charakterisiert ist.

Der Nachweis einer solchen mißbräuchlichen Einwirkung auf einen Datenverarbeitungsprozeß wird vielfach der Heranziehung Sachkundiger, namentlich Sachverständiger gemäß § 38 ff. StPO bedürfen.²

Eine analoge Bestimmung wurde zum Schutze des persönlichen und privaten Eigentums eingefügt (§ 180 a StGB). Der Strafraum, die Regelung des Versuchs und der qualifizierenden Merkmale gemäß §§ 162 bzw. 181 StGB bewegen sich im Rahmen der Vorschriften gegen Eigentumsstraftaten. Eine Legaldefinition des Begriffs „Daten“ in diesem Sinne enthält Absatz 2 des neugeschaffenen § 136 a StGB.

1 Vgl. dazu auch G. Kömer/H. Pompos, „Wirksame Rechtsprechung zum Schutz des sozialistischen Eigentums und der Volkswirtschaft“, NJ 1988, Heft 12, S. 490 ff.

2 Vgl. E. Honecker, Mit dem Blick auf den XII. Parteitag die Aufgaben der Gegenwart lösen (Aus dem Bericht des Politbüros an die 7. Tagung des Zentralkomitees der SED), Berlin 1988, S. 16 ff.

3 Vgl. H.-J. Heusinger, „Die Rechtssicherheit der Bürger unseres Landes wird ständig vervollkommen“, NJ 1989, Heft 1, S. 3 f.; S. Wittenbeck, „Ausgestaltung des Strafrechts durch das 5. Strafrechtsänderungsgesetz“, in diesem Heft.

4 Nachfolgend werden dazu nur die Hauptstrichungen der im 5. StÄG enthaltenen Änderungen behandelt. Zur weiteren Erläuterung des strafrechtlichen Schutzes der Datensicherheit wird ein spezieller Beitrag in NJ 1989, Heft 3, veröffentlicht werden.

6 Vgl. dazu auch die Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß — Beweisrichtlinie — vom 15. Juni 1988 (GBl. I Nr. 15 S. 171; NJ 1988, Heft 8, S. 315), insb. Abschn. HI Ziff. 2 und 5, Abschn. IV Ziff. 4.